



Gesundheitsfürsorge und risikobasierte Gesundheitsüberwachung beim Aalbesatz



Dirk Willem Kleingeld

**Niedersächsisches Landesamt für
Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit**

Task-Force Veterinärwesen, Standort Hannover



→ Einführung und Anlass

- Gesundheitsfürsorge und risikobasierte Gesundheitsüberwachung
 - Rechtliche Rahmenbedingungen
 - Praktische Durchführung
- Fazit / Offene Fragen

- Einige Infektionserreger können Aale sowohl unter Freiland- als auch unter Aquakulturbedingungen infizieren
 - Aal-Herpesvirus (HVA/AngHV1), EVEX, EVE u.a.
 - u. U. mit erheblichen Mortalitäten verbunden, Verlusten unter Aquakulturbedingungen i.d.R. ausgeprägter
- Diese Aalkrankheiten sind in Bezug auf krankheitsspezifische Maßnahmen aktuell / künftig tierseuchenrechtlich nicht gelistet
 - Keine Anzeigepflicht bzw. Meldepflicht
 - ☞ Tierseuchenrechtliche Regelungen zu neu auftretenden Krankheiten
- Betriebe, die (Besatz)-Aale halten und/oder transportieren sind dennoch vom Anwendungsbereich tierseuchenrechtlicher Vorschriften betroffen
 - aktuell: Tiergesundheitsgesetz, Fischseuchenverordnung
 - Ab 21.04.2021: Tiergesundheitsrechtsakt der EU („AHL“)
- „Vorbeugen ist besser als heilen“ - „Gesundheitsmanagement“, Immunisierung? ⇒ Prävention steht im Fokus des AHL

- Anlass (März 2019)
 - Pressemitteilung des NABU (SH) „Verbringung vorsätzlich HVA-infizierter Aale in schleswig-holsteinische Gewässer“
 - Inhalt der Mitteilung (Auszug)
 - „Das **absichtliche Infizieren** in Hältereien erfolgt, um die Tiere gegen den Virus zu immunisieren und zu impfen“
 - „Es gibt jedoch derzeit **keinen Impfschutz** mit abgetöteten Viren, der bei Aalen eine Resistenz aufbauen könnte“
 - „Das lebende Virus kann infizierte Aale [...] in Stresssituationen töten“
 - „Die Fischereiforscher [...] stellten jedoch fest, dass **kranke Aale ausgebracht** wurden“
 - „Das **muss nicht nur abgestellt, sondern auch geahndet** werden“
- ⇒ Bezugnahme auf eine Veröffentlichung von Kullmann et al. (2017), in der auf ein EFSA-Bericht aus 2008 und ein ICES-Bericht aus 2009 hingewiesen wird

- Sitzung der Aalkommision im Rahmen des Fischereitages 2019 in Magdeburg
 - Beschluss zur Gründung eines Arbeitskreises, der sich auch mit der Thematik „Gesundheitsfürsorge und risikobasierte Gesundheitsüberwachung beim Aalbesatz“ befassen sollte
- Dieser Arbeitskreis hat zwischenzeitlich zweimal getagt
 - Erste Zielsetzung: Ausarbeitung eines Positionspapiers „Kenntnisstand zu Aalbesatzmaßnahmen in Verbindung mit dem Aal-Herpesvirus“ ⇒ Gute Fachliche Besatzpraxis
 - ☞ Im finalen Entwurfsstadium
 - ☞ Fokus auf HVA
 - ☞ Enthält Hinweise/Handlungsempfehlungen für Inverkehrbringer von Besatzaalen (Aquakulturbetriebe, Transporteure), Fischereivereine und weitere Personen, die an Besatzmaßnahmen beteiligt sind
 - ☞ Standardisierung von Probenahme und Untersuchung, Ermittlung von weiterem Forschungsbedarf

- Einführung und Anlass
- ➔ **Gesundheitsfürsorge und risikobasierte Gesundheitsüberwachung**
 - Rechtliche Rahmenbedingungen
 - Praktische Durchführung
- Fazit / Offene Fragen

- Richtlinie 2006/88/EG, umgesetzt mit der Fischseuchenverordnung (2008)
 - Einführung einer risikobasierten Wassertiergesundheitsüberwachung innerhalb der EU
 - In Bezug auf Aale nur bedingt relevant ⇒ nach nationalem Recht keine Eigenkontrollverpflichtung, aber amtliche Kontrollen vorgeschrieben (einmal alle vier Jahre)
- Ab dem 21.04.2021 gilt die VO (EU) 2016/429 („AHL“)
 - Weitergehende risikobasierte Tiergesundheitsüberwachung
 - Aal haltende Betriebe bedürfen bei hohem Risikoniveau einer risikobasierten Gesundheitsüberwachung mit Eigenkontrollen und unterliegen der amtlichen Überwachung
 - Eigenkontrollen durch Tierärzte / andere „Qualifizierte Dienste“ ⇒ 1/J
 - Weitere Zulassungsbedingungen wie Biosicherheitsmaßnahmen
 - ☞ Weiterhin keine Regelungen zu Untersuchungen und Bekämpfungsmaßnahmen i.V.m. Aalkrankheiten

- Nicht seuchenspezifische Regelungen (Auszug) nach aktuell und künftig geltendem Recht
 - Genehmigung / Zulassung oder Registrierung von Aquakulturbetrieben - Voraussetzungen (Biosicherheit ...)
 - Vorschriften zur Verbringung (keine Gefährdung des Gesundheitsstatus am Bestimmungsort, ggf. Veterinärbescheinigung o.ä.)
 - Maßnahmen in Bezug auf neu auftretende Krankheiten ...
- Künftige Listung neu auftretender Krankheiten?
 - Voraussetzungen (z. B. Möglichkeiten der Bekämpfung) gemäß AHL müssen erfüllt werden
 - ☞ Wird auf HVA und andere Aalkrankheiten aufgrund der „wahrscheinlichen“ Verbreitung in Wildbeständen eher nicht zutreffen
- Eigenkontrollen in Aal haltenden Betrieben (gemäß AHL)
 - Aalfangstationen gelten nach rechtlicher Interpretation als Aquakulturbetriebe
 - Ist das von einem Aal haltenden Betrieb ausgehende Risiko mit „hoch“ zu bewerten? ⇨ Einzelfallbewertung, eher ja ...

Rechtliche Rahmenbedingungen Tiergesundheitsrecht #3



Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

- Bestandsspezifische Impfungen gegen z. B. HVA oder EVEX sind aktuell und auch künftig grundsätzlich zulässig
- Rechtliche Voraussetzungen gemäß
 - Tiergesundheitsgesetz, Tierimpfstoff-Verordnung, Fischseuchenverordnung
 - (künftig) AHL und entspr. Tertiärrechtsaktenmüssen erfüllt sein
 - ☞ Betreffen Anwender, Inverkehrbringer und Hersteller
 - ⇒ Z. B. muss der Impfstoff inaktiviert sein („Totimpfstoff“)!
 - ☞ Vom inaktivierten Impfstoff geht für den Fischbestand am Bestimmungsort keine Gefahr aus
 - ☞ Eine Verschleppung von Feldviren aus einem geimpften Bestand kann dennoch nicht ausgeschlossen werden

- Nach tierschutzrechtlichen Vorschriften sind kranke Fische grundsätzlich nicht transportfähig und dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden
 - Tierschutzgesetz
 - Verordnung (EG) Nr. 1/2005
- Fischereigesetze der Länder enthalten auch Regelungen zum Schutz der Gesundheit von Wassertierbeständen
 - Beispiele SH, NI (Auszüge)
 - (SH, NI) Es ist verboten, [...] Fische [...], die von einer übertragbaren Krankheit befallen oder krankheitsverdächtig sind, in Gewässer einzubringen [...]
 - (SH) Übertragbare Krankheiten sind insbesondere [...] die Herpesvirose bei Aalen
 - Eine Anpassung dieser Regelungen an Tiergesundheitsvorschriften ist jedoch unerlässlich

Praktische Durchführung

Verpflichtungen und Empfehlungen



- Gesundheitskontrollen - klinische Untersuchungen - müssen im Rahmen der Abgabe zu Besatzzwecken durchgeführt werden
 - Feststellung der Verbringungs- und Transportfähigkeit durch den Tierhalter (und Transporteur)
 - Feststellung der „Besatzfähigkeit“ am Besatzgewässer durch die am Besatz beteiligten Personen (und den Transporteur)
- Auch wenn tierseuchenrechtlich nicht vorgesehen, ist eine regelmäßige Untersuchung von Aalbeständen in Aquakulturbetrieben auf Aalpathogene in Erwägung zu ziehen
 - ? Untersuchungsmethode - Zellkultur oder PCR
 - ? Konsequenzen aus positiven Befunden
 - ? Standardisierung der Probenahme und Diagnostik
- Ob in Aquakulturbeständen gegen HVA geimpft werden soll, bedarf der Einzelfallbewertung, auch hinsichtlich der HVA-Prävalenz im Aquakulturbetrieb und am Bestimmungsort des Besatzes
 - ☞ Forschungsbedarf!

- Was ist besser: Besatz mit Glasaalen oder Besatz mit Farmaalen?
- Pro Glasaalbesatz (Auszug)
 - ? „Kosten vs. Nutzen“
 - Aktuelle Hinweise, dass sich Glasaale im marinem Milieu ggf. doch nicht mit HVA infizieren
 - Hohe Besatzdichten in Aquakulturbetrieben fördern eine etwaige Krankheitsentstehung und -verbreitung
- Pro Farmaalbesatz (Auszug)
 - ~ Glasaale werden - zumindest vorübergehend - auch in Fangstationen unter hohen Besatzdichten gehalten
 - Ganzjährige Verfügbarkeit, auch von vorgestreckten bzw. aufgezogenen Aalen (robuster??) unterschiedlicher Altersklassen
 - „Pathogenschutz“: Vorstreckung / Aufzucht in RAS erfolgt unter kontrollierten Bedingungen ohne direkten Kontakt zur natürlichen aquatischen Umwelt („Pathogenschutz“) ⇒ Biosicherheit!



Forschungsbedarf

- Einführung und Anlass
- Gesundheitsfürsorge und risikobasierte Gesundheitsüberwachung
 - Rechtliche Rahmenbedingungen
 - Praktische Durchführung

➔ **Fazit / Offene Fragen**

Fazit / Offene Fragen

- Aalbetriebe (auch Fangstationen und Transporteure) unterliegen tierseuchenrechtlicher Vorschriften
 - Weitergehende Bestands“betreuung“ i.V.m. Aalbesatz notwendig?
- „Gute Fachliche Praxis“ beim Aalbesatz
 - Positionspapier des DFV-Arbeitskreises, Veröffentlichung steht bevor
 - Untersuchungen auf HVA vor (jedem) Besatz zielführend?
- Für weitergehende Empfehlungen fehlen noch (wissenschaftliche) Erkenntnisse, z. B.
 - Infizieren sich Glasaale / Larven bereits im marinen Milieu mit HVA?
 - Wie ist die Prävalenz des HVA und von anderen Aalpathogenen in marinen und Binnengewässern ⇒ Monitoring ☞ Kosten?
 - Gesundheitsstatus in Hälterungen von Aalfangstationen
 - Impferfolge und Dauer der Immunität, „Boostern“
 - „Glasaalbesatz“ vs. „Farmaalbesatz“
- Offene Fragen in Bezug auf die Standardisierung von Probenahme und Diagnostik
 - Probenumfang, Untersuchungsmethode